



Aufnahmeantrag American Football

Daten des Mitglieds

Anrede	Geschlecht
Vorname	Nachname
Geburtsdatum	Geburtsort
PLZ Wohnort	Strasse Hausnummer
Telefonnummer Festnetz	Telefonnummer mobil
Email-Adresse	Staatszugehörigkeit

Ich bin/war Mitglied in folgenden anderen Footballvereinen:

Ich besitze folgende Spielerpässe eines Footballverbandes (auch aus dem vorigen Jahr):

Bei Minderjährigen die Kontaktdaten einer erziehungsberechtigten Person

Vorname	Nachname
Telefonnummer mobil	Email-Adresse

Bei der Aufnahme von Familien sind die weiteren Personen bitte hier aufzuführen:

Vorname	Nachname
Geburtsdatum	Geburtsort
Telefonnummer mobil	Email-Adresse

Vorname	Nachname
Geburtsdatum	Geburtsort
Telefonnummer mobil	Email-Adresse

**1. American Football Club
Münster Mammut e.V.**

Postfach 201 703
48098 Münster

Kontakt

info@mammuts.com
www.mammuts.com

1. Vorsitzende

Elke Wirtz

2. Vorsitzender

Matthias Warnberg

Schatzmeisterin

Beate Rüttjes

Vereinsregister

VR 2634

Bankverbindung

Sparkasse Münsterland Ost
IBAN DE19 4005 1000 3279 65
BIC WELADED1MST

Steuernummer

366/575/3515



Bitte kreuzen Sie die gewünschte Beitragsform (s. Beitragsordnung) hier an:

<input type="checkbox"/>	aktives Mitglied, normal
<input type="checkbox"/>	aktives Mitglied, ermäßigt (Schüler, Studenten, Azubis)
<input type="checkbox"/>	Familienmitgliedschaft
<input type="checkbox"/>	Passives Mitglied
<input type="checkbox"/>	Bildung und Teilhabe
<input type="checkbox"/>	Nummer Münsterlandkarte: _____

**1. American Football Club
Münster Mammuts e.V.**

Postfach 201 703
48098 Münster

Ich beantrage die Mitgliedschaft in folgender Mannschaft:

<input type="checkbox"/>	American Football Seniors (ab 18. Geburtstag)
<input type="checkbox"/>	American Football Ladies
<input type="checkbox"/>	American Football Juniors U19
<input type="checkbox"/>	American Football Juniors U16
<input type="checkbox"/>	American Football Juniors U13
<input type="checkbox"/>	American Football Juniors U10
<input type="checkbox"/>	passives Mitglied

Kontakt

info@mammuts.com
www.mammuts.com

1. Vorsitzende

Elke Wirtz

2. Vorsitzender

Matthias Warnberg

Schatzmeisterin

Beate Rüttjes

Der Mitgliedsbeitrag wird quartalsweise per SEPA-Lastschrift vom Verein eingezogen.

Beiliegend die derzeit gültige Beitragsordnung des Vereins (für Ihre Unterlagen) und die Einwilligung in das SEPA-Lastschriftmandat zur Einziehung der Mitgliedsbeiträge (ausgefüllt mit dieser Anmeldung abzugeben).

Zur Erstellung des Spielerpasses bitte ein Passfoto an info@mammuts.com schicken.

Ich beantrage die Aufnahme in den 1. AFC. Münster Mammuts e.V. als Mitglied. Die Beitragsordnung wurde mir ausgehändigt.

Die Satzung und der Ehren- und Verhaltenskodex sind auf der Homepage als Download verfügbar.

Die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung des Vereins und des Verbandes, sowie das SEPA- Lastschriftmandat sind ebenfalls auszufüllen und zu unterschreiben.

Über die im Verein angebotenen Sportarten wurde ich unterrichtet und über die damit verbundenen möglichen gesundheitlichen Risiken aufgeklärt.

Ich erkenne an, dass ich im Trainings- und Spielbetrieb sowie bei Veranstaltungen des Vereins den Anweisungen der Trainer und des Vorstandes unbedingt Folge leisten muss.

Durch meine Unterschrift erkenne ich die Vereinssatzung in vollem Umfang an.

Vereinsregister
VR 2634

Bankverbindung

Sparkasse Münsterland Ost
IBAN DE19 4005 1000 3279 65
BIC WELADED1MST

Steuernummer
366/575/3515

Ort, Datum

Unterschrift (Bei Minderjährigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)



SEPA Lastschriftmandat

Ich ermächtige den 1. AFC Münster Mammuts e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom 1. AFC Münster Mammuts e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Angaben des Vereins (nicht ausfüllen) – Mandatsnehmer

Vereinsname	1. American Football Club Münster Mammuts e.V.
Vereinsanschrift	Postfach 201 703, 48030 Münster
Gläubiger-ID	DE18ZZZ00001597817
Mandatsreferenz	-- wird in der Aufnahmebestätigung mitgeteilt --
	MM

Meine Bankverbindung lautet – Mandatsgeber

Name des Kontoinhabers	
Adresse des Kontoinhabers	
E-Mail des Kontoinhabers	
IBAN	
BIC	
Kreditinstitut	

Ausgleich von Forderungen bei abweichendem Kontoinhaber

Soll das SEPA-Mandat nicht zum Ausgleich von Forderungen gegenüber dem Kontoinhaber dienen, sondern zum Beispiel für den Einzug der Mitgliedsbeiträge eines Kindes von dem Konto der Eltern, so kreuzen Sie untenstehendes Kästchen und geben Sie den Namen des Mitgliedes an.

Dieses SEPA-Mandat gilt für die Mitgliedschaft von

Vorname _____ Nachname _____

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

**1. American Football Club
Münster Mammuts e.V.**

Postfach 201 703
48098 Münster

Kontakt

info@mammuts.com
www.mammuts.com

1. Vorsitzende

Elke Wirtz

2. Vorsitzender

Matthias Warnberg

Schatzmeisterin

Beate Rüttjes

Vereinsregister

VR 2634

Bankverbindung

Sparkasse Münsterland Ost
IBAN DE19 4005 1000 3279 65
BIC WELADED1MST

Steuernummer

366/575/3515

Beitragsordnung

(Stand 2024)



I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 12 (3) Nr.3, 23 (2) der Satzung.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Die Beiträge müssen die Kosten des Sportbetriebs decken.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 21.2.2024 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird den Mitgliedern bekannt gemacht und tritt zum 01.04. des Kalenderjahres in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die Art, Höhe und Fälligkeit der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.03. des Folgejahres.
Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
5. Zum Austritt aus dem Verein gelten die Bestimmungen der Satzung §9.
6. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Alle Vereinsbeiträge sind jeweils zur Quartalsmitte des Kalenderjahres fällig. Abweichende Fälligkeiten sind mit dem Vorstand abzustimmen.
7. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Beitragsordnung

(Stand 2024)



Anlage A zur Beitragsordnung

Die Mitgliedsbeiträge werden individuell je Abteilung festgelegt um den unterschiedlichen Kostenfaktoren Rechnung zu tragen.

Es bestehen die Abteilungen Cheersport und Football.

I. Beiträge der Abteilung Cheersport

a)	Normaler Beitrag	30,00 € / Monat	90 € / Quartal
b)	Ermäßigter Beitrag	25,00 € / Monat	75 € / Quartal
c)	Bildung und Teilhabe:	In Summe 25,00 € / Monat	
	Förderbeitrag Stadt Münster	15,00 € / Monat	
	Eigentanteil Mitglied	10,00 € / Monat	30 € / Quartal
d)	Familienbeitrag	33,00 € / Monat	99 € / Quartal
e)	Passiver Beitrag	10,00 € / Monat	30 € / Quartal

II. Beiträge der Abteilung Football

a)	Normaler Beitrag	30,00 € / Monat	90 € / Quartal
b)	Ermäßigter Beitrag	25,00 € / Monat	75 € / Quartal
c)	Bildung und Teilhabe:	In Summe 25,00 € / Monat	
	Förderbeitrag Stadt Münster	15,00 € / Monat	
	Eigentanteil Mitglied	10,00 € / Monat	30 € / Quartal
d)	Familienbeitrag	33,00 € / Monat	99 € / Quartal
e)	Passiver Beitrag	10,00 € / Monat	30 € / Quartal

III. Besonderheiten

- Der ermäßigte Beitrag gilt für Schüler, Studenten, Auszubildende.
- Sobald der Familienbeitrag mindestens für eine/n aktive/n Footballspieler/in gezahlt wird, gilt die Beitragshöhe der Abteilung Football.
- Trainer, Schiedsrichter und Vorstandsmitglieder können beitragsfrei gesetzt werden.
- Sobald der Familienbeitrag mindestens für ein Vorstandsmitglied, einen Schiedsrichter oder einen Headcoach gezahlt wird, kann dieser auch auf beitragsfrei gesetzt werden.
- Eventuell anfallende Gebühren für die Erstellung von Pässen sind bereits im Mitgliedsbeitrag enthalten.



Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

gem. Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Ich

Name: _____ **Vorname:** _____

willige ein, dass durch den

1. American Football Club Münster Mammut e.V.
Postfach 201 703, 48030 Münster

folgende Daten

- Name
(bei Minderjährigen (U18) Name der sorgeberechtigten Person zusätzlich)
- Vorname
(bei Minderjährigen (U18) Vorname der sorgeberechtigten Person zusätzlich)
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Straße
- Telefonnummern (bei Minderjährigen (U18) Telefonnummer der sorgeberechtigten Person zusätzlich)
- E-Mail-Adresse (bei Minderjährigen (U18) Email der sorgeberechtigten Person zusätzlich)
- Nationalität
- Kontodaten: Name des Kontoinhabers, Adresse, BIC, IBAN, Kreditinstitut
- Lichtbild
- Mitgliedsnummer (Erstellung durch den 1.AFC Münster Mammut)
- Beginndatum der Mitgliedschaft im Verein
- vorheriger Verein
- Beginndatum der Startberechtigung
- Wettkampfpasnummer (wird durch den Verband vergeben)
- vorläufiges/vollständiges Datum der Ausstellung/Verlängerung des Wettkampfpasses vom Verband^(*)

(*) Verband = AFCV oder CCVNRW bzw. auf Bundesebene AFVD bzw. CCVD)

zum Zweck der Ausstellung eines Wettkampfpasses verarbeitet werden dürfen sowie der Mitgliedschaftsführung im Verein.

Ferner willige ich der Nutzung von meinem Namen, Bild und Filmaufnahmen aus meiner sportlichen Betätigung für die übliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Facebook, Instagram, Fernsehsender, YouTube und natürlich unserer Homepage), sowie Film- und Liveproduktionen durch den 1.AFC Münster Mammut und seinen autorisierten Personen ein. (z.B. der Fotograf Roman Henel mit seiner Homepage: 10Yards.de darf die Fotos und Filmmaterial nutzen).

Die Weitergabe der Daten erfolgt nur an den Verband und in der Kombination Wettkampfpasnummer, Name, Vornamen, Geburtsdatum Geschlecht und Nationalität (US-Status).

Daten die an dem Landessportbund (LSD) und Stadtsportbund Münster sowie die Stadt Münster übermittelt werden, dienen der Statistik und Anträge für Fördergelder!
(Name , Geburtsdatum, Wohnort, usw.)

**1. American Football Club
Münster Mammut e.V.**

Postfach 201 703
48030 Münster

Kontakt

info@mammut.com
www.mammut.com

1. Vorsitzende

Elke Wirtz

2. Vorsitzender

Matthias Warnberg

Schatzmeisterin

Beate Rüttjes

Vereinsregister

VR 2634

Bankverbindung

Sparkasse Münsterland Ost
IBAN DE19 4005 1000 3279 65
BIC WELADED1MST

Steuernummer

366/575/3515



Beim 1.AFC Münster Mammuts e.V., werden die gesamten oben genannten Daten nur von Personen aus dem geschäftsführenden Vorstand bearbeitet.

Coaches und Teammanager erhalten nur folgende Daten:

- Name, Vorname, Lichtbild, Passnummer und Geburtsdatum Mitgliedsnummer, Handynummer und Emailadresse, Nationalität

Ferner können diese genannten Personen auch kurzzeitig bei der Abgabe der Vereinsanmeldung und Sepa Einwilligung, sowie diese Datenschutzerklärung einsehen, bis zur Weitergabe an den Vorstand.

Diese oben genannten Personen, die für den Verein tätig sind, haben alle eine Verpflichtungserklärung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes gültig mit Anwendbarkeit der DSGVO unterschrieben.

Meine im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhobenen persönlichen Daten werden unter Beachtung des BDSG-NEU und der DSGVO erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt.

Die Löschung der Daten erfolgt 10 Jahre nach dem Austritt aus dem Verein oder umgehend auf schriftlichen Antrag, wenn keine weiteren gesetzlichen Pflichten der Löschung entgegenstehen (z.B. steuerliche Aufbewahrungspflicht).

Die Zustimmung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner Daten erfolgt auf freiwilliger Basis.

Mein Einverständnis kann ich ohne für mich nachteilige Folgen verweigern bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Ich bin mir bewusst, dass die Ausstellung eines Wettkampfpasses beim Verband, sowie wie eine Mitgliedschaft beim 1. AFC Münster Mammuts e.V., nur mit den o.a. Daten möglich ist

Meine Widerrufserklärung kann ich schriftlich richten an:

1. American Football Club Münster Mammuts e.V. info@mammuts.com

**1. American Football Club
Münster Mammuts e.V.**

Postfach 201 703
48030 Münster

Kontakt

info@mammuts.com
www.mammuts.com

1. Vorsitzende

Elke Wirtz

2. Vorsitzender

Matthias Warnberg

Schatzmeisterin

Beate Rüttjes

Vereinsregister

VR 2634

Bankverbindung

Sparkasse Münsterland Ost
IBAN DE19 4005 1000 3279 65
BIC WELADED1MST

Steuernummer

366/575/3515

Ort, Datum

Unterschrift Sportler:in

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

(gem. EU Datenschutz Grundverordnung - DS GVO - und Bundesdatenschutzgesetz-neu - BDSG-neu -)



Ich

Name: _____

Vorname: _____

willige ein, dass durch den

American Football und Cheerleading Verband Nordrhein-Westfalen e.V. - AFCV/NRW

folgende Daten

Name, Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität

Lichtbild

Mitglied im Verein

vorheriger Verein

Beginn der Spielberechtigung

Spielerpassnummer (wird durch den Verband vergeben)

vollständiges Datum der Ausstellung/ Verlängerung

zum Zweck der Ausstellung eines Spielerpasses verarbeitet werden dürfen. Ferner willige ich der Nutzung von Bild und Filmaufnahmen aus meiner sportlichen Betätigung für die übliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Film- und Liveproduktionen durch den Landesverband und seine Mitgliedsvereine ein.

Die Weitergabe erfolgt in der Kombination Spielerpassnummer (wird durch die Passstelle vergeben), Name, Vornamen, Nationalität (bei Spieler mit Kennzeichnung A), über den Spielberichtsbogen an den Ligaobmann und den Spielgegner der jeweiligen Liga.

Ferner erfolgt für Mannschaften der AFVD Lizenzligen die Weitergabe des Datensatzes Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, 1./2. Mannschaft an den Sportdirektor AFVD zu den vorgegebenen Terminen.

Auf Anforderung durch die Leitung Nationalmannschaften AFVD oder den Leiter Landesauswahl AFCV/NRW e.V. werden die Daten für die Vorbereitung von Kadermaßnahmen bereitgestellt.

Meine im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhobenen persönlichen Daten werden unter Beachtung des BDSG-neu und der DS GVO (ab 25.05.2018) erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt.

Die Löschung der Daten erfolgt 10 Jahre nach letzter Ausstellung (Verlängerung) meines Spielerpasses oder umgehend auf schriftlichen Antrag, wenn keine weiteren gesetzlichen Pflichten der Löschung entgegenstehen (z.B. steuerliche Aufbewahrungspflicht).

Die Zustimmung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner Daten erfolgt auf freiwilliger Basis.

Mein Einverständnis kann ich ohne für mich nachteilige Folgen verweigern bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ich bin mir bewusst, dass die Ausstellung eines Spielerpasses nur mit den o.a. Daten möglich ist. Meine Widerrufserklärung werde ich schriftlich richten an:

American Football u. Cheerleading Verband Nordrhein-Westfalen e.V.

datenschutz@afcwnrw.de

Ort, Datum

Unterschrift des Sportlers/ der Sportlerin

bei Minderjährigen (U18): Unterschrift beider Sorgeberechtigter

American Football u. Flag Herren/ Jugend/ Damen



Ehren- und Verhaltenskodex

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
Verhaltenskodex Spieler	2
1. Respekt	2
2. Pünktlichkeit	2
3. Zuverlässigkeit.....	2
4. Fairness.....	2
5. Bereitschaft und Wollen.....	2
6. Mitarbeit und Verantwortung	3
7. Prävention	3
8. Trainings- und Wettkampfbetrieb.....	3
9. Integration	3
10. Rookie - Taufe	4
11. Auftreten in der Öffentlichkeit	4
12. Folgen/Strafmaßnahmen	4
Verhaltenskodex Trainer	4
Grundregeln:	4
1. Umgang mit Spielern	4
Verhaltenskodex Eltern	5
Verhaltenskodex Fans	5

Einleitung

Der 1.AFC Münster Mammut e.V. hat diesen Ehren- und Verhaltenskodex verabschiedet um Fehlverhalten zu verhindern und folgende Ziele zu fördern:

- 1) Maximalen Spaß beim Ausüben der Sportarten American Football und Cheerleading.
- 2) Aufrichtiges, ethisch korrektes und faires Verhalten ALLER beteiligten.

Verhaltenskodex Spieler

1. Respekt

Zwischen TrainerInnen und SpielerInnen einerseits und unter sämtlichen Spielern und Spielerinnen des 1. AFC Münster Mammut andererseits besteht ein vertrauensvolles Klima, welches von gegenseitigem Respekt geprägt ist. Wer Respekt verlangt, muss ihn auch gegenüber anderen zum Ausdruck bringen.

2. Pünktlichkeit

Das heißt: Rechtzeitige Anwesenheit vor Spiel- und Trainingsbeginn. SpielerIn soll eine Viertelstunde vor Trainingsbeginn da sein. Bei Spielen und Wettkämpfen werden die Treffpunktzeiten und Treffpunkte von den Trainern vorgegeben. Bei etwaiger Verhinderung eines/einer Spielers/Spielerin ist dies rechtzeitig dem/der TrainerIn per ANRUF mitzuteilen. Die benötigten Trainings-, Wettkampf- und Spielutensilien sind durch SpielerInnen selbst zu organisieren und mitzubringen.

3. Zuverlässigkeit

Das Training, Wettkämpfe und Spiele haben Vorrang vor anderen Hobbys und Terminen. Football und Cheerleading sind Mannschaftssportarten und fordert Team-Player, denn die Mannschaft braucht jeden einzelnen Mitspieler, jede einzelne Mitspielerin. Wer anders gewichtet, bekommt entsprechend Spielzeit an den Spieltagen.

4. Fairness

Es werden absichtliche Fouls, late hits, Beschimpfungen, Beleidigungen oder Provokationen nicht geduldet. Schiedsrichter-/ Trainerentscheidungen werden ohne Kommentar akzeptiert. Unsportliche Äußerungen gegenüber den Schiedsrichtern aus der Teamzone werden ebenso wenig geduldet. Der Spieler hat sich in den Dienst der Mannschaft zu stellen. Es zählt nur der gemeinsame Erfolg.

5. Bereitschaft und Wollen

Die konzentrierte Teilnahme der SpielerInnen beim Training sowie bei Wettkämpfen und Spielen ist unbedingt erforderlich. Den Anordnungen des/der TrainerIn ist Folge zu leisten. Die vorgegebenen Übungen sind mit größtem Einsatz und entsprechend der Fähigkeiten ordnungsgemäß durchzuführen. Störungen sind nicht erlaubt und werden beanstandet.

6. Mitarbeit und Verantwortung

Die SpielerInnen müssen sich vor Trainings- /Spielbeginn beim Aufbau und nach dem Trainings-/Spielende an deren Abbau beteiligen.

Mit den vom Verein gestellten Trainings- und Spielmaterialien ist sorgsam umzugehen. Das zur Verfügung gestellte Vereinstrikot und die dazu gehörige Vereinshose der Münster Mammut ordnungsgemäß zu pflegen. Dies bedeutet, dass zu jedem Spiel mit einem **frisch** gewaschenen Trikotsatz (Trikot/Hose/Socken) zu erscheinen ist. Des Weiteren ist das Trikot mit einem straken Faden bestmöglich vom Spieler zu **nähen**, sollte es während eines Spieles beschädigt worden sein. Verlorene Vereinsachen sind vom Spieler zu ersetzen.

Die Umkleieräume sind nach dem Training und dem Spiel sauber zu hinterlassen. Das gleiche gilt für das Spiel- und Trainingsgelände.

Für den Transport zu den Spielorten, wird der Verein entsprechende Möglichkeiten organisieren. Das Geld dafür ist nach Bekanntgabe innerhalb der nächsten 5 Tage zu überweisen. Es kann aber zu Situationen kommen, in denen die Spieler selbst fahren müssen. Hier haben Spieler mit Hilfe des Trainers sich selbst zu organisieren.

7. Prävention

Der 1. AFC Münster Mammut duldet keinerlei Drohungen, Tätlichkeiten, unbeherrschtes Verhalten, Sachbeschädigungen, Diebstähle oder sonstige Straftaten. Der Konsum von Tabakwaren, Alkohol und Drogen ist den JugendspielerInnen untersagt. Bei Jugendveranstaltungen wird kein Alkohol ausgeschenkt.

Der Konsum von Tabakwaren, Drogen und Alkohol ist während des Trainings, eines Wettkampfes und eines Spiels den SpielerInnen und auch der Chain Crew untersagt. Betrunkene oder berauschte zum Training, zu Wettkämpfen oder Spielen zu erscheinen wird weder von SpielerInnen noch von der Chain Crew geduldet. Die Mobiltelefone sind abzuschalten.

Probleme jeglicher Art, (auch private), können vertrauensvoll an die TrainerInnen oder an den Vorstand des Vereines angetragen werden. Soweit es in der Macht des Vereines steht, werden wir versuchen, anliegende Probleme gemeinsam zu lösen. Selbstverständlich werden die Anliegen der SpielerInnen vertraulich behandelt.

8. Trainings- und Wettkampfbetrieb

Im Training, Wettkampf und im Spiel ist die komplette Schutzkleidung zu tragen um Unfall- und Verletzungsvorbeugung zu tragen. **TrainerInnen und BetreuerInnen stehen in der Verantwortung darauf zu achten, dass diese Vorsichtsmaßnahme eingehalten werden.** Außerdem ist die Abnahme von Schmuck im Training, Wettkampf und im Spiel Pflicht, so dass die SpielerInnen und MitspielerInnen nicht gefährdet werden.

9. Integration

Es werden keine Unterschiede bei Nationalität, Glauben, Hautfarbe, Können und Begabung gemacht. Jeder wird gleich behandelt. Deshalb „Behandle jeden so, wie du auch behandelt werden möchtest“.

Der Starke hilft dem Schwachen, der Bessere dem Ungeübten. Alle ziehen an einem Strang, denn wir sind eine Mannschaft, sind eine Gemeinschaft, ein Verein.

10. Rookie - Taufe

Die Rookie-Taufe ist von den Kapitänen zu organisieren wobei die Menschenwürde zu beachten ist.

11. Auftreten in der Öffentlichkeit

SpielerInnen des 1. AFC Münster Mammutts haben sich IMMER ordentlich und gesetzeskonform zu verhalten. Die gute Repräsentation der Stadt Münster und des Vereins steht hierbei an oberster Stelle.

12. Folgen/Strafmaßnahmen

Verstöße gegen den vorliegenden Verhaltenskodex haben Folgen, die von Fall zu Fall vom Disziplinarausschuss festgelegt werden:

- Mündliche Verwarnung, verbunden mit einer Wohltat für die Mannschaft,
- Schriftliche Verwarnung – ggf. verbunden mit einer Mitteilung an die Eltern,
- Trainingsverbot auf bestimmte Zeit, höchstens für 3 Monate,
- Sollte es für eine SpielerIn zum Spielverbot durch die Schiedsrichter kommen, hat der/die SpielerIn seine/ihre Sperre am Spielfeldrand des nächsten Spiels zu verbringen. Sollte er verhindert sein, wird die Sperre intern automatisch um ein Spiel verlängert,
- Ausschluss aus dem Verein, verbunden mit einem Platzverbot. Evtl. Forderungen gegenüber dem/der SpielerIn bleiben bestehen.

(nicht zwingend nach der vorangestellten Reihenfolge)

Verhaltenskodex Trainer

Grundregeln:

TrainerInnen haben auf Grund ihrer Vorbildfunktion dafür zu sorgen, dass sie in der Öffentlichkeit den Verein positiv repräsentieren. Gleichzeitig gebietet es sich, dass die TrainerInnen pünktlich und zuverlässig beim Training erscheinen und sich entsprechend vorbereitet haben.

Gegenüber den SpielerInnen, Eltern und Schiedsrichtern gebietet es der Respekt und der Anstand eine positiven Kommunikation.

1. Umgang mit SpielerInnen

- Positive und konstruktive Kritik
- Motivierende Ansprachen zu feinden
- Über Schutzbestimmungen (siehe Verhaltenskodex Spieler) informieren und deren fortlaufende Beibehaltung kontrollieren

Verhaltenskodex Eltern

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern ist die Grundlage für einen erfolgreichen Sportverein. Bei mindestens einem Elternabend pro Saison, vom Vorstand einberufen, sollen die Eltern über alle wichtigen Ereignisse und Pläne informiert werden. Die Eltern haben das Recht eine Begründung vom/von der TrainerIn zu erhalten, der in sportlichen Fragen die letzten Entscheidungen hat. Umgekehrt erwartet der Verein von den Eltern, dass sie sich ihrer Vorbildfunktion bewusst sind. Des Weiteren sollte es Eltern bewusst sein, dass sie Eltern und **NICHT** TrainerIn sind.

Verhaltenskodex Fans

Schiedsrichter und/oder Trainerentscheidungen sind von den Fans kommentarlos zu akzeptieren und hinzunehmen. Der Verein erwartet von den Fans, dass sie sich ihrer Vorbildfunktion bewusst sind und dementsprechend von Beleidigungen und den übermäßigen Konsum von Alkohol absehen.

Der 1. AFC Münster Mammut versteht sich als Verein ohne Rassismus, Gewalt und Korruption. Grundsätze wie Toleranz, Fairplay und Respekt stehen bei uns im Vordergrund und sollen auch von den Fans berücksichtigt werden.

Des Weiteren sollte es den Fans bewusst sein, dass diese, sobald die Regeln nicht eingehalten werden, des Platzes verwiesen werden.

Satzung

des

1. American Football Clubs Münster „Mammuts“ e.V.



Fassung vom 16. März 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
§1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr	3
§2 Zweck und Gemeinnützigkeit	3
§3 Vereinsvermögen	3
§4 Verbandszugehörigkeit	3
2. Mitgliedschaft	3
§5 Mitglieder	3
§6 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§7 Rechte der Mitglieder	4
§8 Pflichten der Mitglieder	4
§9 Ende der Mitgliedschaft	4
§10 Strafen	5
3. Organe	5
§11 Organe	5
§12 Mitgliederversammlung	5
§13 Einberufung der Mitgliederversammlung	5
§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
§15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	6
§16 Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
§17 Vorstand.....	6
§18 Zuständigkeit des Vorstands	7
§19 Amtsdauer des Vorstands	7
§20 Beschlussfassung des Vorstands	7
§21 Erweiterter Vorstand	7
§22 Disziplinarausschuss	8
§23 Eigenständigkeit der Vereinsjugend	8
§24 Ordnungen	8
4. Schlussbestimmungen	8
§25 Haftung	8
§26 Auflösung und Anfallberechtigung	8
§27 Inkrafttreten der Satzung	8

1. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen 1. American Football Club Münster „MAMMUTS“ e.V. und hat seinen Sitz in Münster (Westfalen). Er wurde am 21. Dezember 1983 gegründet und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Die Vereinsfarben sind „weiß, rot, gelb“, das Vereinswappen ist das Mammut.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder – insbesondere der heranwachsenden Jugend – durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zugunsten der Allgemeinheit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Im Rahmen der sportlichen Betätigung und Veranstaltungen sollen das Streben nach Toleranz, die Kameradschaft und das Gemeingefühl in der Sportgemeinschaft bei allen Mitgliedern gefördert werden und damit zugleich zur Verwirklichung eines gedeihlichen Zusammenlebens beitragen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Der Verein ist frei von politischen und konfessionellen Bindungen. Der Verein unterstützt andere Organe und Einrichtungen, die der Körpererziehung dienen.
- (8) Zur Förderung des Zwecks des Vereins werden Kooperationen mit Bildungseinrichtungen, wie z.B. Schulen, eingegangen.

§3 Vereinsvermögen

- (1) Der Verein ist berechtigt zur Durchführung seiner Bestrebungen haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.
- (2) Die Mitglieder haben keinen Anteil an dem Vereinsvermögen. Sie können keinerlei Gewinnanteile aus ihrer Eigenschaft als Mitglied und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes kommt das Vereinsvermögen dem Verein Herzenswünsche e.V. in Münster (Westf.) zu Gute.

§4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein kann Mitglied zuständiger Verbände werden.

2. Mitgliedschaft

§5 Mitglieder

- (1) Der Verein führt ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
 1. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) aktive Mitglieder (jugendliche/erwachsene Sportler/innen),
 - b) inaktive Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
 2. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) fördernde Mitglieder.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion und Geschlecht werden.
- (3) Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam; sie verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (5) Ehrenmitglieder sind die von der Mitgliederversammlung des Vereins geehrten Mitglieder.
- (6) Als fördernde Mitglieder können juristische Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen werden, deren schriftlicher Aufnahmeantrag von einem dem Verein angehörigen Mitglied befürwortet wird.
- (7) Mit der Aufnahme werden von dem Mitglied die Satzung des Vereins und der Ehren- und Verhaltenskodex anerkannt.
- (8) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§7 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzungen und der Vereins- und Abteilungsordnungen das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind wählbar, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt das Vereinswappen zu erwerben und zu tragen.
- (4) Angelegenheiten der jugendlichen Mitglieder kann darüber hinaus ggf. eine Jugendordnung regeln, welche von den Jugendlichen selbst beschlossen werden muss.

§8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet nach dem Ehren- und Verhaltenskodex des Vereins zu handeln.
- (2) Den Anordnungen des Vorstands und den von ihm bestellten Ausführungsorganen und Ausschüssen ist in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten. Ebenso den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten.
- (3) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet dem Vorstand Adressänderungen umgehend zu melden.

§9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch freiwilligen Austritt,
 3. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands und ist jederzeit zulässig. Die Beitragszahlungen laufen bis zum Ende des jeweiligen Quartals, mindestens jedoch bis zum Ende des dem Austritt folgenden Monats.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle zu seiner Verwahrung gehörenden Vereinsgegenstände an den Verein herauszugeben.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 1. bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
 2. bei Verstoß gegen den Ehren- und Verhaltenskodex,
 3. bei Rückstand mit der Zahlung der Vereinsbeiträge für mehr als drei Monate oder Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung.
- (5) Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Vorlage von Beweisen beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen. Gegen den Ausschlussbescheid kann der Ausgeschlossene innerhalb von 14 Tagen Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§10 Strafen

- (1) Verstöße von Mitgliedern, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Disziplinarausschuss mit einfachem Verweis, strengem Verweis oder mit einer Geldbuße von bis zu 250,00 € geahndet werden.
- (2) Als Verstöße dieser Art gelten insbesondere:
 1. unsportliches Verhalten während eines Wettkampfes oder in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem solchen,
 2. Nichtbeachtung des Ehren- und Verhaltenskodex,
 3. Nichterfüllung von Anordnungen der zuständigen Abteilungsleiter, der Stellvertreter oder Spielführer,
 4. vereinsschädigendes Verhalten.
- (3) Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde gegen seine ausgesprochene Bestrafung zu. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über diese entscheidet der Vorstand, dessen erneute Entscheidung dann gültig ist.

3. Organe

§11 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Mitgliederversammlung,
 2. Vorstand,
 3. Disziplinarausschuss.

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Vereinsmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist nicht gestattet.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Beschluss über die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit;
 2. Entgegennahme des Haushaltsplans und Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 3. Festsetzung der Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge Änderung der Beitragsordnung;
 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands;
 5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, innerhalb der drei ersten Monate des Kalenderjahres, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
- (4) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Bericht des Vorstands,
 2. Kassenbericht Vorjahr,
 3. Entlastung des Vorstands,
 4. Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 5. Anträge,
 6. ggf. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 7. Wahl der zwei Rechnungs- und Kassenprüfer,
 8. Verschiedenes.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden – oder einem gewählten Versammlungsleiter geführt. Ein Versammlungsleiter wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vom Versammlungsleiter wird ein Protokollführer ernannt.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens fünf der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit der Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens acht Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich und unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die zur Einberufung der Versammlung geführt haben.
- (4) Die Bestimmungen der §§ 12, 13, 14 und 15 gelten entsprechend.

§17 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, nämlich:
 1. 1. Vorsitzender,
 2. 2. Vorsitzender,
 3. Schatzmeister,
- (2) Der Vorstand ist vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
- (4) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich, doch können angemessene Auslagererstattungen für vereinsfördernde Tätigkeiten gewährt werden.

§18 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten zuständig die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Leitung und Überwachung des gesamten Sportbetriebs,
 2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 3. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 5. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
 6. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand hat in eigener Verantwortung den Verein zu leiten, wie es das Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Sports erfordern. Er ist dabei berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieses Ziels im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich hält. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§19 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen des Vereins für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§20 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden – schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand soll sich nach Möglichkeit mindestens einmal im Monat treffen. Er ist jederzeit einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in einem Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Arbeitsausschüsse bestellen.
- (6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandämter in einer Person ist unzulässig.

§21 Erweiterter Vorstand

- entfallen – (14.03.2017)

§22 Disziplinarausschuss

- (1) Der Disziplinarausschuss besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstands und einem Vertreter der entsprechenden Abteilung.
- (2) Der Disziplinarausschuss entscheidet in den Fällen des § 10 mit einfacher Mehrheit.
- (3) Er wird mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder fernmündlich vom 1. Vorsitzenden einberufen.
- (4) Über die Sitzung des Disziplinarausschusses ist ein Protokoll zu führen und zu unterzeichnen.

§23 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- entfallen – (14.03.2017)

§24 Ordnungen

- (1) Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestätigt die ggf. von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung, wenn sich eine eigenständige Vereinsjugend bildet.
- (4) Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- (5) Der Ehren- und Verhaltenskodex wird durch den Vorstand aufgestellt und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt. Ebenso ist bei Änderungen des Ehren- und Verhaltenskodex zu verfahren.
- (6) Die unter (1) und (4) aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

4. Schlussbestimmungen

§25 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§26 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Der Verein wird aufgelöst wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, die Auflösung mit 9/10 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel, sie ist geheim.
- (2) § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§27 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.